

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates des Marktes Marktrodach vom 19.06.2023

Rathaus Marktrodach, Sitzungssaal, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, Beginn 18.30 Uhr

Sämtliche sechzehn Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen

Vorsitzender war der Erste Bürgermeister N. Gräbner
Schriftführer ist Katja Wich

Anwesend waren

N. Gräbner
A. Murmann
A. Kestel
R. Pompe
S. Böhm
T. Hümmrich
E. Müller
H. Wich-Heiter
O. Skall
C. Ernst
S. Kaufmann
W. Deinlein
M. Mai
G. Zottmann

Entschuldigt fehlten

F. Müller
M. Stöhr
B. Hummel

Weitere Anwesende
Pressevertreterin

Beschlussfähigkeit war gegeben

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Informationen des Ersten Bürgermeisters
- TOP 2 Bekanntgabe von der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 03.04.2023 gefassten Beschlüsse
- TOP 3 Bauanträge
1. Sonstiges und Unvorhergesehenes
- TOP 4 Bauleitplanung;
1. Änderung des Bebauungsplans Gries II sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplans
 - a) Behandlung und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden
 - b) Beschluss über die 2. Auslegung
 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlbühl“, ehemaliger Steinbruch,
 - a) Aufhebung des Beschlusses vom 19.11.2018
 - b) 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlbühl“ zur Umwandlung einer Teilfläche des Gewerbegebietes in ein Sondergebiet für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie Umwandlung einer Teilfläche in ein Mischgebiet
 - c) 9. Änderung des Flächennutzungsplans
- TOP 5 Straßen- und Wegerecht;
Widmung des neu angelegten Platzes in Zeyern in unmittelbarer Nähe der St.-Leonhard-Straße/Ecke St.-Sebastian-Straße
- TOP 6 Neukonzeption Friedhof Oberrodach;
1. Abstimmung zur Gestaltung der Friedhofskapelle in Oberrodach sowie Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- TOP 7 Feststellung der Jahresrechnung 2019/2020/2021
1. Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden
 2. Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung
- TOP 8 Sonstiges und Unvorhergesehenes

Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt das Gremium. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 1 ÖS

Informationen des Ersten Bürgermeisters

1. Eröffnung des Freibades

Das Freibad ist seit Anfang Juni geöffnet. Dauerkarten gibt es im Freibad.

2. Anmeldungen für das Abbrennen von Holz im Außenbereich

Aufgrund der Waldbrandgefahr werden derzeit keine Anmeldungen entgegengenommen.

3. Kirchweih in Unterrodach

Das Kirchweihflößen sowie Kirchenparade anlässlich der Unterrodacher Kirchweih muss in diesem Jahr entfallen.

TOP 2 ÖS

Bekanntgabe von der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 03.04.2023 gefassten Beschlüsse

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. Die letzte Gemeinderatssitzung war am 3. April 2023. Die dort gefassten Beschlüsse sind noch nicht zu veröffentlichen.

TOP 3 ÖS

Bauanträge

1. Sonstiges und Unvorhergesehenes

Es sind keine Bauanträge eingegangen

TOP 4 ÖS

Bauleitplanung;

1. 2. Änderung des Bebauungsplans Gries II sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplans

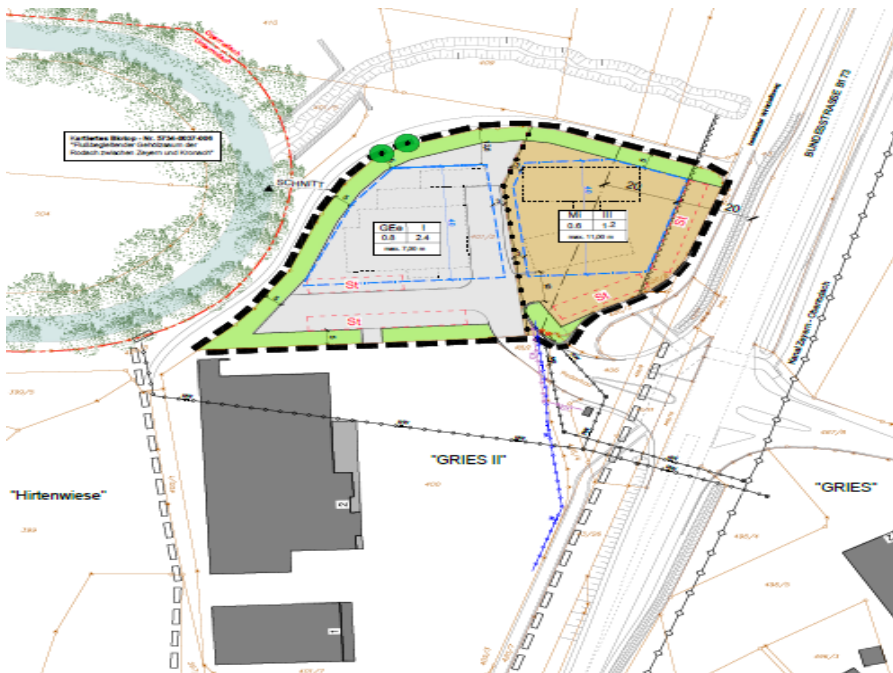
a) Behandlung und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden

Der Eigentümer der Grundstücksfläche in unmittelbarer Nähe des Rewe- und KIK-Marktes im Gewerbegebiet Gries II möchte u.a. einen Rewe-Getränkemarkt errichten. Hierfür beantragte dieser bereits im Februar 2022 die Änderung des Bebauungsplans. Der Marktgemeinderat stimmte diesem Antrag zu.

In seiner Sitzung vom 23.11.2022 wurde dem Gremium ein Planungsvorentwurf der Grundstücksfläche 401/2 Gemarkung Oberrodach vorgestellt. Der Grundstückseigentümer plante die Errichtung eines Getränkemarktes sowie die Ausweisung eines Mischgebietes, um eine entsprechende bauliche Nutzung zu gewährleisten. Da sich zwischenzeitlich der Planungssachverhalt geändert hat und ein anderweitiger Standort gefunden wurde, ist die Ausweisung eines Mischgebietes hinfällig.

Auf Grundlage dieser Planung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der beteiligten Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Ausschnitt Vorentwurf:



Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange sind heute vom Marktgemeinderat zu behandeln und zu würdigen.

An dieser Stelle begrüßt der Vorsitzende Herrn Thomas Kleylein vom Planungsbüro HTS Plan GmbH, der die eingegangenen Stellungnahmen erörtert:

**2.1.1 Regierung Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95420 Bayreuth
Schreiben vom 06.03.2023, eingegangen am 07.03.2023 per Mail**

Zusammenfassend wurde die Ausweisung einer MI-Fläche als sehr kritisch angesehen. Begründet wurde dies u.a. durch die Lärmbeeinträchtigung durch die angrenzende Bundesstraße B 173. Die Regierung regte an, auf die Ausweisung eines Mischgebietes zu verzichten, sowie konkrete Aussagen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu treffen.

Stellungnahme:

Im Vorfeld kam es seitens des Marktes Marktrodach und eines Projektentwicklers zur Überlegung eine Teilfläche des Plangebietes als Mischgebiet auszuweisen, um eine entsprechende bauliche Nutzung zu gewährleisten. Die vorgesehene Bebauung wäre aufgrund von Einschränkungen im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan nicht möglich gewesen. Da sich zwischenzeitlich der Planungssachverhalt geändert hat und ein anderweitiger Standort gefunden wurde, ist die Ausweisung eines Mischgebietes hinfällig. Es bleibt somit bei dem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet, welches jedoch in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen baulichen Nutzungen gegliedert wird.

Teilgebiet 1: GEE - eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1 Abs.4 Nr.2 und § 8 BauNVO)

Zugelassen wird ein Getränkemarkt mit einer maximalen Nettoverkaufsfläche von 800 m² sowie einem zugehörigen Leergutlager.

Nutzungen gemäß § 8 Abs.2 Nr.2 BauNVO (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude), § 8 Abs.2 Nr.3 BauNVO (Tankstellen), § 8 Abs.2 Nr.4 BauNVO (Anlagen zu sportlichen Zwecken) sowie entsprechend § 8 Abs.3 BauNVO werden ausgeschlossen.

Teilgebiet 2: G Ee - eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1 Abs.4 Nr.2 und § 8 BauNVO)
Zugelassen werden Nutzungen gemäß § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe), § 8 Abs.2 Nr.2 BauNVO (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude) und ausnahmsweise gemäß § 8 Abs.3 Nr.2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke).
Nutzungen entsprechend § 8 Abs.2 Nr.3 BauNVO (Tankstellen), § 8 Abs.2 Nr.3 BauNVO (Anlagen zu sportlichen Zwecken) sowie § 8 Abs.3 Nr.1 und 3 BauNVO werden ausgeschlossen

Hinsichtlich Lichtemissionen werden in die Begründung zur 2. Bebauungsplanänderung konkrete Aussagen zur Reduzierung der „Lichtverschmutzung“ aufgenommen. Die textlichen Festsetzungen unter D) HINWEISE Pkt.4 werden ergänzt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth wird zur Kenntnis genommen.

*Der Empfehlung wird entsprochen und auf die Ausweisung eines Mischgebietes verzichtet.
Die aufgeführten textlichen Änderungen hinsichtlich der baulichen Nutzungen und der Lichtemissionen werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ sowie dessen Begründung geändert und ergänzt.“*

**2.1.2 Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach
Schreiben vom 27.03.2023, eingegangen am 27.03.2023 per Mail (nach Fristverlängerung)**

Zusammenfassend wurde die Ausweisung einer MI-Fläche als sehr kritisch angesehen. Da die Ausweisung einer derartigen Fläche nicht mehr im Raum steht, wird auf die Ausführungen des Landratsamtes Kronach verzichtet.

2. Wasserrecht

Der überplante Bereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die Abwasserbeseitigung soll im Trennsystem erfolgen. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Einleitung des gesammelten Abwassers aus der Kläranlage Marktrodach in die Rodach muss weiterhin sichergestellt sein. Sollten Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern von Niederschlagswasser nicht vorliegen, so ist für die Niederschlagswasserversickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Stellungnahme:

zu 1. Immissionsschutzrecht

Dem Vorschlag wird entsprochen und das Gebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet belassen. Jedoch wird das Plangebiet in zwei Teilbereiche mit unterschiedlichen baulichen Nutzungen gegliedert.

zu 2. Wasserrecht

Die Anforderungen an die Einleitung des gesammelten Abwassers aus der Kläranlage Marktrodach in die Rodach wird weiterhin sichergestellt. Die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird geprüft.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

*„Die Stellungnahme des Landratsamtes Kronach wird zur Kenntnis genommen.
Dem Vorschlag wird entsprochen und auf die Ausweisung eines Mischgebietes verzichtet. Die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wird geprüft.“*

**2.1.3 Wasserwirtschaftsamt, Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach
Schreiben vom 16.03.2023, eingegangen am 20.03.2023**

1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz

1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

Für ein Bauvorhaben der vorliegenden Größenordnung ist gemäß DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich, die bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben basierend auf einem vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität überwacht und sicherstellt. Die BBB soll von der Planung, über die Erschließung bis zur Bauausführung beteiligt werden.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Versorgungsträger der öffentlichen Wasserversorgung im Vorhabenbereich ist der Zweckverband Rodacher Gruppe. Dieser sorgt für eine druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung.

Wasserschutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete oder wasserwirtschaftliche Vorbehaltsflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im westlichen Vorhabenbereich sind sog. Grundwasserböden (Gley-Vega und Vega-Gley aus schluffig-lehmigen Flußsedimenten) kartiert, bei denen flach anstehendes Grundwasser (0 bis ca. 2 m Tiefe) zu erwarten ist. Es liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand muss durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Diese Angaben können zum Grundwasserstand aus dem Baugrundgutachten aus dem Jahr 2015 entnommen werden, das dem Wasserwirtschaftsamt Kronach allerdings nicht vorliegt.

Der Feuerschutz ist mit dem zuständigen Kreisbrandrat und dem Zweckverband Rodacher Gruppe abzustimmen.

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Entwässerungsbereiches der Abwasseranlage des Marktes Marktrodach. Die Entwässerung in Marktrodach erfolgt im Wesentlichen im Mischsystem, im Gewerbegebiet „Gries II“ im Trennsystem. Der aktuell gültige Bescheid für die Mischwasserbehandlung endet am 31.12.2023. Durch die Änderung der Gewerbeflächen ändert sich am Entwässerungssystem nichts.

Schmutzwasser

Die Einleitung des Schmutzwassers in den vorhandenen Mischwasserkanal ist grundsätzlich möglich. Dabei ist die vorgesehene Erweiterung des Planungsbereiches bei den weiteren Planungen für die Mischwasserbehandlung des Marktes Marktrodach mit zu berücksichtigen. In den aktuellen Planunterlagen ist der Vorhabenbereich als „Erweiterung“ bereits berücksichtigt.

Niederschlagswasser

Der Vorhabenbereich ist bei der weiteren Planung der Regenwasserbehandlung mit zu berücksichtigen. Wird durch das Planungsgebiet keine neue Einleitungsstelle geschaffen, bedarf es keiner erneuten Genehmigung für das Einleiten von Niederschlagswasser. Das Einleiten in den öffentlichen Kanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen. Es ist zu klären, ob die zusätzlich angeschlossene Fläche bereits in der Planung berücksichtigt ist oder ergänzt werden muss. Um die Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht über die kommunale Abwasseranlage entsorgt wird, ist folgendes zu beachten:

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Dazu muss die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens überprüft werden. Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nötig. Es wird auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen.

Hinweis:

Bei der Planung der Oberflächenableitung aus versiegelten Flächen sind klimawandelbedingte Auswirkungen zunehmender Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke muss weiterhin gegeben sein. Sofern Drainagen beeinträchtigt wurden, ist deren Funktion wiederherzustellen.

4. Oberirdische Gewässer

Das Planungsgebiet befindet sich im Nahbereich der Rodach, einem Gewässer erster Ordnung. Im Abstand bis zu 60 m von der Uferlinie der Rodach sind Anlagen im, am, über und unter dem Gewässer gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig (unter dem wasserrechtlichen Anlagenbegriff fallen auch Zaunanlagen, Leitungen, Verkehrswege, Gebäude etc.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Rahmen einer Gewässerausbaumaßnahme (Planfeststellungsverfahren des Landratsamtes Kronach vom 04.01.1982, Nr. 430 - 645 - 6/81) nach den damals geltenden Bemessungsgrundlagen durch eine Deichanlage hochwassergeschützt, wobei die Hochwasserschutzanlage durch die Marktgemeinde Marktrodach betrieben und unterhalten wird.

Ob die Deichanlage einen ausreichenden Schutz vor Hochwasser nach den derzeit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet (Standicherheit, ausreichendes Freibordmaß, Binnenentwässerung, Deichverteidigungsweg etc.), entzieht sich unserer Kenntnis und sollte deshalb überprüft werden.

In der uns aktuell vorliegenden 2-dimensionalen hydraulischen Überschwemmungsgebietsberechnung der Rodach liegt das geplante Gebiet außerhalb des bei einem HQ100 überfluteten Bereiches. Bei einem außergewöhnlichen Hochwasserereignis, das statistisch gesehen in einem Zeitraum von 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (HQ100), stellt sich flussseitig der Deichanlage ein Wasserspiegel von ca. 331,65 m ü. NN (nördlicher Deichabschnitt bei Fl. Nr. 401/5) bis ca. 330,45 m ü. NN (südlicher Deichabschnitt beim Angerwehr) ein. Aufgrund von Eisstau und Wellenaufwurf ist zur o. g. Wasserspiegellage noch ein Freibordzuschlag (z. B. nach DWA-M 507: 0,50 bis 1,00 m) hinzuzurechnen. Da die Starkregenereignisse in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, wird bei staatlichen Bauvorhaben ein Klimaänderungsfaktor von 15 % berücksichtigt.

Das bedeutet, dass zu dem Abfluss bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis noch ein Klimazuschlag von 15 % hinzugerechnet wird. Es wird dem Planungsträger angeraten, diesen Klimazuschlag mit einzukalkulieren. Bei einem noch selteneren Hochwasserereignis (HQextrem) als dem festsetzungsrelevanten HQ100 wird das geplante Gebiet großflächig überschwemmt, wobei sich dann Wasserspiegel von 0,0 bis 0,5 m über Gelände einstellen.

Zur Vermeidung von Schäden an den Dichtungsschichten des Deiches (Durchwurzelung und Wühltierbefall) und zur einfacheren Unterhaltung sollte auf eine Bepflanzung der Deichböschungen verzichtet werden. Die geschlossene Grasnarbe zum Schutz vor Oberflächenerosion muss erhalten oder wiederhergestellt werden. Die geplanten Maßnahmen müssen in Abstimmung mit dem Betreiber bzw. Zuständigen der Deichanlage erfolgen. Wir empfehlen einen Streifen von mindestens 8 m, gemessen von der binnenseitigen Böschungsunterkante der Deichanlage, für evtl. erforderliche Sanierungsmaßnahmen (Binnenentwässerung, Deichhinterweg, Deicherhöhung etc.) und zur Deichverteidigung von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten.

Der Vorhabenbereich befindet sich im „Wassersensiblen Bereich“ der Rodach, der den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnet, in dem es zu Überschwemmungen durch Ausuferungen oder zu einem Wasserabfluss infolge von extremen Niederschlagsereignissen („Sturzflut“) kommen kann. Weiterhin muss mit zeitweise hoch anstehendem Grundwasser gerechnet werden, da der Grundwasserspiegel mit dem Wasserspiegel der Rodach korrespondiert. Bei den Ausführungen müssen diese Umstände berücksichtigt werden (z. B. Kellergeschosse wasserundurchlässig herstellen etc.).

Weiterhin wäre die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung (Zugänglichkeit zum Gewässer) beeinträchtigt. Die Unterhaltungslast der Rodach obliegt nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayWG dem Freistaat Bayern. Durch das Vorhaben darf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt werden. Die Unterhaltung der Ausgleichsfläche selbst muss durch den Antragsteller erfolgen.

Die ggf. an den Straßen und Wegen vorhandenen Seitengräben sind als lokale Vorflut zu erhalten.

Stellungnahme:

zu 1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach erfolgt im weiteren Planungsverlauf.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Für die Bauvorhaben wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) erstellt. Auf dessen Grundlage erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) während der Baumaßnahmen.

zu 2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Grundwasserstand im Plangebiet wird dem Baugrundgutachten aus dem Jahr 2015 entnommen.

Der Feuerschutz ist mit dem zuständigen Kreisbrandrat und dem Zweckverband Rodacher Gruppe abzustimmen.

zu 3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Ableitung von Niederschlagswasser wurde bereits bei der Erschließung des Baugebietes 2012 berücksichtigt.

So befinden sich je ein Schacht für Regen- und für Schmutzwasser im nördlichen Bereich der Zufahrtsstraße „Rodachau“, an die die Grundstücksentwässerungen des Änderungsbereiches jederzeit angeschlossen werden können. Dies wurde eindeutig im Planentwurf dargestellt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde ausführlich in der Begründung zur Bebauungsplanänderung unter Punkt 10.2.3 Seite 10/11 behandelt.

Die Entwässerung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke ist und bleibt gesichert.

zu 4. Oberirdische Gewässer

Die Aussagen hinsichtlich der örtlichen Überschwemmungssituation werden berücksichtigt. Unter Punkt „D) HINWEISE, 3. Hochwassersituation“ werden die getroffenen Bemerkungen konkretisiert.

Der binnenseitig des Deiches vorgesehene Grünstreifen von 5 m Breite, wird für erforderliche Maßnahmen (Wartung und Pflege) als ausreichend angesehen, **jedoch in einem Teilbereich auf 6 m verbreitert**. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass in diesem Bereich jeglicher Bebauung oder Bepflanzung mit Gehölzen ausgeschlossen wird und ein permanenter Zugang seitens des Grundstückseigentümers zu gewährleisten ist. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der „Rodach“ (Zugänglichkeit zum Gewässer) ist und wird nicht beeinträchtigt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Stellungnahme der Wasserwirtschaftsamtes Kronach wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ einschließlich Begründung wird überarbeitet und hinsichtlich der Aussagen zur Hochwassersituation konkretisiert. Außerdem werden Festsetzungen zur Deichzugänglichkeit, Bepflanzung und Wartung getroffen.

Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in die ‚Textlichen Festsetzungen‘ übernommen.

Ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 wird in Auftrag gegeben, auf dessen Grundlage eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) während der Baumaßnahmen erfolgt.

**2.1.4 Staatliches Bauamt, Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach
Schreiben vom 28.02.2023, eingegangen am 28.02.2023 per Mail**

Die Belange der Straßenbauverwaltung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes berührt.

Das Gebiet befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße 173 im Abschnitt 670 Stat. 0,5. Die Verkehrserschließung erfolgt über den bestehenden signalisierten Knotenpunkt B 173 / Rodachau / Im Gries.

Die Bauverbots- und Beschränkungszonen sind in den Plan eingezeichnet. Gemäß der Ausweisung sind in der Bauverbotszone „Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung Stellplätze“ vorgesehen. Auf die Ausnahmemöglichkeit § 9 Abs. 7 und 8 FStrG wird verwiesen. Eine Ausnahme für Stellplätze kann durch die Straßenbauverwaltung in Aussicht gestellt werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist ein Verkehrsgutachten zu erstellen, welches die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt durch die Aufsiedlung prognostiziert. Im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, darf sich durch die Entwicklung keine wesentliche Verschlechterung in der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ergeben.

Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes zu erhalten.

Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst weder die Ortsstraße „Rodachau“ noch die gesamte Kreuzungsanlage. Durch den Markt Marktrodach wurde eine Ergänzung der fußläufigen Erschließung des Gebietes „Gries II“ aus der Ortsstraße „Im Gries“ angeregt. Für die Umsetzung wären sowohl umfangreiche Baumaßnahmen sowie signaltechnische Änderungen vorzunehmen.

Die Straßenbauverwaltung regt daher an, den Bereich für die Umsetzung der verkehrssicheren Erweiterung der Kreuzungsanlage mit in das laufende Bebauungsplanverfahren aufzunehmen.

Stellungnahme:

Es wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die voraussichtlichen verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt aufzeigt. Die Ortsstraße „Rodachau“ sowie der Kreuzungsbereich „Im Gries“ werden nicht in den Geltungsbereich der 2. Änderung aufgenommen.

Nach abgeschlossener Planung des Kreuzungsbereich entsprechend der neuen verkehrstechnischen Gesichtspunkte, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert und die neue Verkehrssituation in den Plan eingearbeitet. Da dies nicht zeitnah erfolgen kann wird, ein gesondertes Bauleitplanverfahren notwendig.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

*„Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Kronach wird zur Kenntnis genommen.
Ein Verkehrsgutachten wird veranlasst. Es erfolgt keine Erweiterung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“. Nach erfolgter Planung der verkehrssicheren Erweiterung werden die planerischen Details übernommen und dargestellt, der Geltungsbereich entsprechend angepasst. Dies erfolgt in einem gesonderten Bauleitplanverfahren.“*

2.1.5 Zweckverband WVRodacher Gruppe, Zum Stübental 6, 96317 Kronach-Vogtendorf	Schreiben vom 02.03.2023, eingegangen am 02.03.2023 per Mail
--	---

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe (ZVR) ist für die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser verantwortlich. Unsere Hauptleitung endet an der südöstlichen Ecke des REWE-Geländes. Grundsätzlich ist eine Erschließung des Gebiets mit Trinkwasser technisch möglich. Die Trasse würde voraussichtlich parallel des Radwegs verlaufen. Da die Investition aber in keinem Verhältnis zum erwarteten Wasserverbrauch (zwei Hausanschlüsse, Handel) steht, sind die Investitionskosten durch die erschließende Stelle zu tragen (Markt Marktrodach, Investor usw.).

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Brandschutzes keine neuen Hydranten entstehen können. Hier muss auf das bestehende Hydrantennetz bzw. die Rodach zurückgegriffen werden. Es existiert folgender Konflikt: Wenn die Trinkwasserleitung zu stark dimensionieren wird, besteht die Gefahr einer Verkeimung und es kann der Pflicht, einwandfreies Trinkwasser zu liefern, womöglich nicht vollumfänglich nachgekommen werden. Wenn die Trinkwasserleitung an die zu erwartenden Verbräuche angepasst würde, reicht die Leitungsgröße für Löschwasserhydranten nicht aus. Nachdem der Brandschutz nicht Aufgabe des ZVR ist, kommt somit nur die erste Variante in Frage. Dies beinhaltet auch, dass eine Aussage, ob die bestehenden Möglichkeiten zur Gewährleistung des Brandschutzes ausreichend sind, vom ZVR nicht getroffen werden kann.

Nachdem die neue Leitung am Radweg entlang verlegt werden muss, kann eine Erschließung zudem nur nach Abschluss der Maßnahme „Sanierung B173“ erfolgen.

Stellungnahme:

Die im Plan dargestellte Trinkwasserleitung wird als „geplante Leitung“ gekennzeichnet, da die Bestandsleitung im Bereich des Grundstückes Flst.-Nr. 405/3, Gemarkung Oberrodach, endet. Erschließungsträger ist im vorliegenden Fall der Markt Marktrodach bzw. die Grundeigentümer / Investoren. Bzgl. des Feuerschutzes sind Absprachen mit der örtlichen Feuerwehr und dem Kreisbrandrat zu treffen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Stellungnahme des Zweckverbandes WVRodacher Gruppe wird zur Kenntnis genommen. Im Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ wird die Lage und Benennung der Trinkwasserleitung berichtigt. Der Feuerschutz im Planbereich wird mit der örtlichen Feuerwehr und dem Kreisbrandrat abgesprochen.“

**2.1.6 Thüga SmartService GmbH, Zum Kugelfang 2, 95119 Naila
Schreiben vom 02.03.2023, eingegangen am 02.03.2023 per Mail**

Die Thüga SmartService GmbH betreibt in Teilen von Oberfranken ein Breitbandnetz basierend auf Glasfaserkabeln. Im Bereich des Gebietes „GRIES II“ in Marktrodach bestehen kommunikations-technische Anlagen sowie Trassen des Unternehmens. Konkret befindet sich auf dem Flurstück 401/2 Gemarkung Oberrodach ein unterirdischer Kabelverteiler als DSL-Verteilstelle.

Des Weiteren befinden sich im Umkreis Glasfasertrassen für die lokale als auch regionale Versorgung von Industrie-, Gewerbe- und auch Privatkunden.

Um Beschädigungen unserer Telekommunikationseinrichtungen und damit Ausfälle bei unseren Kunden zu vermeiden, sind beauftragte Bauunternehmen auf unsere Trassen und Einrichtungen hinzuweisen und angehalten, sich über unsere Trassenauskunft entsprechende Schachtscheine für den Bereich der Baumaßnahmen einzuholen. Bei Bedarf erfolgt auch eine Vor-Ort-Einweisung durch den Netzbetreiber.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Stellungnahme der Thüga SmartService GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat des Marktes Marktrodach beschließt in seiner Sitzung am 19.06.2023:

Im Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ werden die Lage des unterirdischen Kabelverteilers sowie der Verlauf der Glasfasertrassen ergänzt.“

2.1.7 Bayrischer Bauernverband, Weißenbrunner Str. 1a, 96314 Kronach
Schreiben vom 06.03.2023, eingegangen am 10.03.2023

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Stellungnahme des Bayrischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen.

Für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ inkl. zugehöriger Begründung sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig.“

2.1.8 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Amtsgerichtsstraße 19, 96317 Kronach
Schreiben vom 10.03.2023, eingegangen am 10.03.2023 per Mail

Die geplante Änderung ist durch seine Flächengröße ein schwerwiegender Eingriff in die Landschaft. Der von politischer Seite immer wieder geforderte sparsame Umgang mit Flächenversiegelung spricht gegen Neubaugebiete. Die Kreisgruppe Kronach des Bund Naturschutz in Bayern e.V. steht dem Projekt sehr kritisch gegenüber.

Folgende Punkte sollten bei einer Planung überdacht und abgewogen werden:

- Ein 2. Getränkemarkt in direkter Nähe zum bestehenden Markt ist überflüssig.
- Die Versiegelung durch Überbauung ist erheblich, auch wenn die Parkplätze wasserdurchlässig geplant sind.
- Die Fläche ist unbebaut ein wichtiger Teil einer Retentionsfläche für zukünftig zu erwartende Starkregenereignisse.
- Die entstehenden Gebäude bilden eine große Sperre für einen möglichen Frischluftaustausch mit dem Rodachtal. Gerade im Rahmen des Klimawandels sollten Frischluftzufuhrkorridore freigehalten werden.

Stellungnahme:

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Gries II“ im Jahr 2011 überplante Fläche. Es wird kein Neubaugebiet ausgewiesen und somit keine weiteren Areale in Anspruch genommen. Der Bereich wurde bereits damals voll erschlossen. Die Änderung des B-Planes beinhaltet vorrangig die bauliche Nutzbarkeit des nördlichen Teilbereiches, um Investoren die Möglichkeit der Ansiedelung zu geben. Im konkreten Fall auch die Errichtung eines Getränkemarktes.

Die Versiegelung in einem Gewerbegebiet ist grundsätzlich nicht unerheblich, was auch bereits bei der Planaufstellung 2011 bekannt war. Mit den aktuellen Festsetzungen unter „Punkt 6.2 Versiegelungen“ wird der Versiegelungsgrad und der damit verbundene der Eingriff in den Wasserhaushalt auf ein Minimum reduziert.

Die Änderungsfläche ist und bleibt Gewerbefläche, welche als solche auch genutzt werden soll. Eine Nutzung als Retentionsfläche wird ausgeschlossen.

Die zukünftige Baustruktur schließt unmittelbar an den Bestand an, so dass sich die derzeitige Situation hinsichtlich Frischluftkorridoren kaum ändern wird.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Kronach wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat des Marktes Marktrodach beschließt in seiner Sitzung am 19.06.2023: Für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ inkl. zugehöriger Begründung sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig.“

**2.1.9 Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach
Schreiben vom 01.03.2023, eingegangen am 03.03.2023**

Die Stadt Kronach hat keine Bedenken und gibt lediglich Empfehlung bei der Auswahl von Gehölzern.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Stellungnahme der Stadt Kronach wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat des Marktes Marktrodach beschließt in seiner Sitzung am 19.06.2023:

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ inkl. zugehöriger Begründung wird hinsichtlich der Anmerkungen geändert und ergänzt.“

B) Änderung des Flächennutzungsplans

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Den Einwänden der Regierung Oberfranken und des Landratsamtes Kronach bezüglich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gries II“ wird entsprochen und auf die Ausweisung eines Mischgebietes verzichtet. Das Plangebiet bleibt Gewerbegebiet.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Das Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktrodach wird eingestellt.

2. Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs 2 BauGB

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Die Einwände und Stellungnahmen werden gebilligt, eingearbeitet und erneut ausgelegt.“

2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlbühl“, ehemaliger Steinbruch,

a) Aufhebung des Beschlusses vom 19.11.2018

Am 19.11.2018 beschloss der Marktgemeinderat den Bebauungsplan Mühlbühl in seiner Fertigung vom 13.11.1985 aufzuheben. Grund war, das Gebiet des ehemaligen Steinbruch-Geländes in ein Wohnbaugebiet sowie Mischgebiet umzuwidmen. In seiner Sitzung vom 23.11.2022 wurde der Marktgemeinderat darüber informiert, dass das Wohnbaugebiet aufgrund notwendiger Lärmschutzmaßnahmen und den damit verbundenen Mehrkosten nur schwer umsetzbar ist.

Der damalige Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Mühlbühl ist nun formell aufzuheben.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Der Marktgemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 19.11.2018. Der Bebauungsplan „Mühlbühl“ gilt somit weiter.“

- b) 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlbühl“ sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Umwandlung einer Teilfläche des Gewerbegebietes in ein Sondergebiet für die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie Umwandlung einer Teilfläche in ein Mischgebiet**

In seiner Sitzung vom 23.11.2022 stimmte der Marktgemeinderat der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Steinbruch-Gelände zu. Der Vorentwurf wurde bereits vorgestellt und mittlerweile konkretisiert, so dass erschließungstechnisch im nördlichen Teil eine Wohnbebauung möglich ist.

Die Entwurfsplanung wird durch das Planungsbüro HTS Plan, vertreten durch Thomas Kleylein, vorgestellt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

- 1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Planungsentwurf und beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Mühlbühl“*
- 2. Der Marktgemeinderat spricht sich für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im südlichen Bereich sowie für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses im nördlichen Teil des ehemaligen Steinbruchs aus.*
- 3. Der Marktgemeinderat beschließt auf Grundlage des vorgelegten Entwurfs die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Träger der öffentlichen Belange sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden.“*

TOP 5 ÖS

Straßen- und Wegerecht;

Widmung des neu angelegten Platzes in Zeyern in unmittelbarer Nähe der St.-Leonhard-Straße/Ecke St.-Sebastian-Straße

Dieser Punkt wird vertagt, da grundsätzliche Modalitäten für die Vergabe von Straßennamen und Plätzen erstellt werden müssen.

TOP 6 ÖS

Neukonzeption Friedhof Oberrodach;

- 1. Abstimmung zur Gestaltung der Friedhofskapelle in Oberrodach sowie Festlegung der weiteren Vorgehensweise**

Bereits im Februar 2019 wurde ein Friedhofskonzept durch den Marktgemeinderat in die Wege geleitet. Ziel des Konzepts war die Aufbereitung von folgenden Inhalten:

- Umgestaltung des Friedhofes mit Schaffung von Wegekonzepten
- Verbesserung der Einbindung in die Landschaft
- Vorschläge von Urnenbestattungen
- Vorschläge zur Gestaltung des Leichenhauses

Beauftragt wurden die Landschaftsarchitekten Droll & Lauenstein aus Coburg.

Zu diesem Thema wurde eigens Ende 2019 eine Bürgerversammlung abgehalten mit einer enormen Bürgerbeteiligung. Der vordringlichste Wunsch der Bevölkerung war die Schaffung von anonymen und halbanonymen Grabstätten.

Im Jahr 2020 wurde vom Gemeinderat die Planungen sowie die Neukonzeption für die Neugestaltung des Friedhofes in Oberrodach beschlossen und die Planungen und Arbeiten konnten beginnen. Im Jahr 2021 konnte sich die Bevölkerung über folgende Maßnahmen freuen:

- Errichtung eines Säulenhains im nordöstlichen Bereich mit 46 naturnahen Urnengräber
- Errichtung eines Urnengrabfeldes im nordwestlichen Bereich mit 76 anonymen und halbanonymen Urnengräbern
- Dazugehörige Wege und Bepflanzungen
- Errichtung eines Platzes zum Verweilen und Abstellen von Grabschmuck

Im Oktober 2021 beschloss der Marktgemeinderat bei einer Vorortbesichtigung die Modernisierung der Kapelle mit Vorplatz und damit den Bauabschnitt III. Die Kapelle soll offener gestaltet werden, damit sie künftig attraktiver und moderner erscheint. Sie soll als Aufenthaltsbereich für kleine Trauerfeiern genutzt werden. So könnte auch bei nichtkirchlichen Bestattungen eine würdevolle Atmosphäre geschaffen werden.

Das Thema wurde auch in einem Fachgremium diskutiert. Ein Dank gilt an dieser Stelle den auf dem Friedhof Oberrodach tätigen Bestattern sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Kirchen.

Für die Hochbaumaßnahme, der Umgestaltung der Kapelle, wurde das Architekturbüro Bernd Hüttner aus Lichtenberg beauftragt. Herr Hüttner begleitet den Prozess von Februar bis heute.

Nach eingehender Diskussion wurde in seiner Sitzung vom 13.02.2023 vorgeschlagen, dass sich der Marktgemeinderat nochmal mit der Planung hinsichtlich Materialauswahl und Gestaltung auseinandersetzt. Es sind mittlerweile Vorschläge von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern eingegangen.

Es macht Sinn, dass nun ein Arbeitskreis „Sanierung des ehemaligen Leichenhauses in Oberrodach“ gegründet wird, damit die Vorschläge und Ideen direkt an den Planer transportiert werden. Die Personen, die sich bereits intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt haben, werden nun zu einem gemeinsamen Termin mit dem Planungsbüro geladen.

Dies sind Carmen Ernst, SBM/SPD, Ewald Müller, ÜWG, Thomas Hümmrich, ÜWG, Roland Pompe, MFM. Weiterhin werden noch Oliver Skall, SPD und Erster Bürgermeister Norbert Gräbner, ÜWG, den Arbeitskreis unterstützen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

„Der Marktgemeinderat stimmt der weiteren Vorgehensweise zu.“

TOP 7 ÖS

Feststellung der Jahresrechnung 2019/2020/2021

1. Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden
2. Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung

Die Jahresrechnung ist bis zum 30.06. des Folgejahres von der Verwaltung aufzustellen, anschließend dem Gemeinderat bekannt zu geben und nach örtlicher Prüfung durch den Gemeinderat festzustellen.

Aufgrund der Corona-Pandemie in Verbindung mit der Umstellung auf die digitale Belegarchivierung sind die Jahre 2019 bis 2021 erst Ende 2022/ Anfang 2023 geprüft worden.

Für die Prüfung musste zunächst eine neue Vorgehensweise erarbeitet werden.

Jedem Mitglied des Ausschusses wurde ein Prüfungsbereich zugewiesen. Hierfür erhielt es einen Sachbuchauszug mit allen im jeweiligen Prüfungsjahr durchgeführten Buchungen und den veranschlagten Ansätzen. Die Liste konnte mit nach Hause genommen und dort durchgearbeitet werden. Besonders sensible Bereiche, wie etwa Steuern, mussten im Rathaus durchgesehen werden. Nach Rücksprache mit dem Kämmerer konnten die Belege zu den einzelnen Buchungen über das Rechnungsprogramm eingesehen werden. Zudem stand die Verwaltung für Rückfragen zu den einzelnen Buchungen zur Verfügung. Auch wenn jedem Mitglied ein Prüfungsbereich zugeordnet wurde, standen jeder Beleg grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Fragen oder Anmerkungen zu den Belegen konnten vor Ort mit den Beschäftigten im Rathaus geklärt werden. Auf Wunsch der Prüfer wurden die Punkte auch im Ausschuss behandelt. Grundsätzlich konnten nahezu alle Unklarheiten beseitigt werden. Anregungen wurden an die jeweiligen Bereiche in der Verwaltung weitergeleitet. Bis auf eine Angelegenheit, die später zum Beschluss erhoben wird, besteht aus Sicht des Ausschusses kein Klärungsbedarf mehr.

Neben den selbstständigen Einzelprüfungen wurden gemeinsam die Themen „kommunale Verkehrsüberwachung“, „Sanierung Schwimmbaddach und PV-Anlage“, „Gewerbesteuer“ und „Gemeindewald“ bearbeitet.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses können die Jahresrechnungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 festgestellt und die Entlastung erteilt werden. In den entsprechenden Sitzungen bestand dazu Einstimmigkeit. Bevor die Entlastung erteilt wird, ergeht jedoch folgender Beschlussvorschlag zum Thema „Gemeindewald“

„Gerade in Zeiten des Klimawandels und der aktuellen Lage im Frankenwald verdient der Gemeindewald ein besonderes Augenmerk. Daher wird vorgeschlagen den zuständigen Förster, Herrn Hanke vom AELF, in eine Gemeinderatssitzung einzuladen, damit dieser einen Bericht über den Gemeindewald abgibt. Dieser soll insbesondere enthalten:

1. Überblick über Lage und Zustand der gemeindlichen Flächen
2. Bestand auf den gemeindlichen Flächen
3. Künftige Bewirtschaftung

Hinsichtlich der Feststellung der Jahresrechnung ist der erste Bürgermeister Norbert Gräbner persönlich beteiligt. Daher wird der Vorsitz von Thomas Hümmrich übernommen.

Auf Vorschlag des 2. Bürgermeisters beschließt der Marktgemeinderat einstimmig:

- „1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2019 wird festgestellt. Dem ersten Bürgermeister und der Verwaltung wird die Entlastung erteilt.“*
- „2. Die Jahresrechnung für das Jahr 2020 wird festgestellt. Dem ersten Bürgermeister und der Verwaltung wird die Entlastung erteilt.“*
- „3. Die Jahresrechnung für das Jahr 2021 wird festgestellt. Dem ersten Bürgermeister und der Verwaltung wird die Entlastung erteilt.“*

TOP 8 ÖS

Sonstiges und Unvorhergesehenes

1. **Anfrage von Sebastian Böhm, ob eine kommunale Verkehrsüberwachung in der Gemeindestraße „Am Gäßlein“ möglich ist**
Die Verwaltung wird die Anregung weitergeben, ob eine technische Umsetzung möglich ist.

2. **Anfrage von Andreas Murmann, ob die Polizei Kronach verstärkt Verkehrskontrollen durchführen kann**
Ein Dank gilt zunächst der Polizei Kronach für die strikte Verkehrsüberwachung in den letzten Wochen.
Die Anfrage wird weitergegeben.

Nachdem keine weiteren Anfragen vorhanden sind, wird die öffentliche Sitzung geschlossen. Im Nachgang folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Die Sitzung endet um 20 Uhr.

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender und Erster Bürgermeister